

Vollzugsverordnung über die Berufsmaturität (Kantonale Berufsmaturitätsverordnung, kBMV)

vom 11. November 2014¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 39 des Einführungsgesetzes vom 23. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonales Berufsbildungsgesetz, kBBG)² und der Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)³,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Berufsmaturitätslehrgänge der Berufsfachschule Nidwalden.

§ 2 Berufsmaturitätsunterricht

¹ Die Berufsmaturitätslehrgänge bereiten auf die eidgenössische Berufsmaturität vor.

² Inhalt, Struktur und Umfang des Unterrichts, die Leistungsbeurteilung, die Promotion sowie die Berufsmaturitätsprüfung richten sich nach der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung³.

³ Im Grundlagenbereich werden folgende Sprachen bestimmt:

1. erste Landessprache: Deutsch;
2. zweite Landessprache: Französisch;
3. dritte Sprache: Englisch.

II. ORGANISATION

§ 3 Amt für Berufsbildung und Mittelschule

¹ Das Amt für Berufsbildung und Mittelschule übt die Aufsicht über die Berufsmaturitätslehrgänge aus.

² Es ist für alle Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind; insbesondere für:

1. die Sicherstellung der Verbindung zu den eidgenössischen und regionalen Berufsmaturitätsgremien;
2. die Überwachung der Aufnahmeverfahren und der Berufsmaturitätsprüfungen;
3. den Erlass der Prüfungsbestimmungen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung;
4. die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen gemäss Art. 15 Abs. 2 BMV³.
- 5.⁶ Entscheide betreffend Unregelmässigkeiten gemäss § 10.

§ 4 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für:

1. die Durchführung der Aufnahmeverfahren;
- 2.⁶ den Entscheid über das Bestehen der Aufnahmeprüfung und über die definitive Zulassung zu den Berufsmaturitätslehrgängen;
3. die Organisation der Berufsmaturitätslehrgänge und -prüfungen;
- 4.⁶ den Entscheid über die Promotion in das nächste Semester.

§ 5 ...⁶

III. ZULASSUNG UND AUFNAHMEVERFAHREN

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Zu lehrbegleitenden Berufsmaturitätslehrgängen wird zugelassen, wer:

1. über einen genehmigten Lehrvertrag für eine mindestens dreijährige berufliche Grundbildung verfügt; und
2. das Aufnahmeverfahren besteht.

² Zu Berufsmaturitätslehrgängen für gelernte Berufsleute wird zugelassen, wer:

1. über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügt; und
2. das Aufnahmeverfahren besteht.

§ 7 Aufnahmeprüfung

¹Das Aufnahmeverfahren besteht in einer schriftlichen Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik.

²Der Stoff der Aufnahmeprüfung entspricht dem Lehrstoff der Orientierungsschule Niveau A.

³Das Prüfungsergebnis entspricht dem Durchschnitt der folgenden Positionsnoten:

1. Prüfungsnote Deutsch;
2. Prüfungsnote Mathematik (doppelt gewichtet);
3. Durchschnitt aus den Prüfungsnoten Französisch und Englisch.

⁴Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn ein Durchschnitt von mindestens 4.0 erreicht wird und nicht mehr als eine Positionsnote unter 4.0 liegt.

⁵Mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist eine Prüfungsgebühr gemäss der Gebührengesetzgebung⁸ zu entrichten.⁷

§ 8 Prüfungsfreie Aufnahme

¹Die prüfungsfreie Aufnahme in lehrbegleitende Berufsmaturitätslehrgänge richtet sich nach der Vollzugsverordnung über die prüfungsfreie Aufnahme in lehrbegleitende Berufsmittelschulen sowie in Fach-, Handels- und Wirtschaftsmittelschulen (Aufnahmeverordnung Berufsmittelschulen)⁴.

²Die prüfungsfreie Aufnahme in Berufsmaturitätslehrgänge für gelernte Berufsleute erfolgt, wenn die berufliche Grundbildung vor höchstens zwei Jahren mit einer Gesamtnote von mindestens 5.0 abgeschlossen wurde.

IV. BERUFSMATURITÄTSPRÜFUNG

§ 9 Zulassung zur Prüfung

Zu den Berufsmaturitätsprüfungen wird zugelassen, wer:

1. einen Berufsmaturitätslehrgang an der Berufsfachschule Nidwalden besucht; und
2. zum Zeitpunkt der Berufsmaturitätsprüfung über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügt oder spätestens im Jahr der Berufsmaturitätsprüfung zum Qualifikationsverfahren zugelassen ist.

§ 10 Unregelmässigkeiten

¹ Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unregelmässigkeit hat den Ausschluss von der Prüfung oder die Verweigerung beziehungsweise Ungültigkeitserklärung des Maturitätsausweises zur Folge.

² Liegt lediglich der Verdacht einer Unregelmässigkeit vor, erhält die Kandidatin oder der Kandidat im betreffenden Fach neue Aufgaben.

³ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Prüfung unentschuldig fern, gilt diese als abgelegt und wird mit der Note 1.0 bewertet.

⁴ Die Lernenden sind vor der Prüfung auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Übergangsbestimmung

Für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, gilt das bisherige Recht⁵.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 19. November 2003 über die kaufmännische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsreglement)⁵ wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

¹ A 2014, 2019

² NG 313.1

³ SR 412.103.1

⁴ NG 313.113

⁵ A 2004, 66

⁶ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2015; A 2015, 1771, in Kraft seit 1. Januar 2016

⁷ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2017, A 2018, 16; in Kraft seit 1. März 2018

⁸ NG 265.5